

Anzeige eines öffentlichen Ehrenamtes/einer unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. vollständig ausfüllen)

I. Dienststelle/Schule	Name, Vorname	Telefon dienstlich	Telefon privat
Funktionsbezeichnung		Kurze Beschreibung der (Haupt-) Beschäftigung bei der Stadt Erlangen:	
<input type="checkbox"/>	Vollbeschäftigt	<input type="checkbox"/>	Teilzeitbeschäftigt, wöchentl. Std.-Maß:
<input type="checkbox"/>	Elternzeit	<input type="checkbox"/>	Ohne Bezüge beurlaubt
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		<input type="checkbox"/>	Beamtin/Beamter
		<input type="checkbox"/>	Versorgungsempfänger/in

Gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG zeige ich folgende Tätigkeit an:			
<input type="checkbox"/>	Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes		
<input type="checkbox"/>	Unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen		
Beschreibung der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Adorf“)			
Die Tätigkeit wird ausgeübt	seit/vom		bis
Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Änderungen werden von mir unverzüglich angezeigt.	Datum		Unterschrift

II. Über die Dienststellenleitung an Amt 11 z. W.

Öffentliche Ehrenämter im Sinn des Art. 81 BayBG sind Tätigkeiten, die ehrenhalber, d.h. unentgeltlich und überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung (pauschale Aufwandsentschädigung) jeweils jährlich 2.400,00 € nicht übersteigt. Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört. (Art. 3 Abs. 1 BayNV) Das öffentliche Ehrenamt ist immer an den Staat und seine Aufgabenstellung einschließlich der Aufgabenerledigung durch selbstständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebunden.

Als öffentliches Ehrenamt gilt insbesondere die Tätigkeit als

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Schöffen...)
- Mitglied einer kommunalen Vertretung (Gemeinderat, Kreisrat, Bezirksrat)
- Ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter
- Ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- Ehrenamtliche Richter
- Freiwillige Feuerwehr

sowie die Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden (z. B. Deutscher und Bayerische Städtetag).

Unechte Ehrenämter im Sinn des Nebentätigkeitsrechts sind dagegen ehrenamtliche Tätigkeiten (d. h. Tätigkeiten, die zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamtes gehören) bei gemeinnützigen Einrichtungen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter für einen Sportverein). Für diese Tätigkeiten ist nur eine Genehmigung erforderlich, wenn der Verdienst den Freibetrag i. H. v. 2.400,00 € im Kalenderjahr übersteigt. Zur Anzeige bitte das Formular Antrag auf Nebentätigkeit Genehmigung benutzen. Zu finden im Mitarbeiterportal unter: Personal&Orga → Nebentätigkeiten.